

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

20. Dezember 2016

Mitgeteilt den

21. Dezember 2016

Protokoll Nr.

1120

Region Prättigau / Davos

Regionaler Richtplan Alpen, Fortschreibung Alp Wiesli / Alp Rona, Furna

Die Region **Prättigau / Davos** beschloss an der Sitzung vom 12. Februar 2016 eine Anpassung des regionalen Richtplans Alpen („Fortschreibung Alp Wiesli / Alp Rona, Furna“) und reichte diese mit Schreiben vom 26. Februar 2016 der Regierung zur Genehmigung ein.

Der Richtplan umfasst folgende Bestandteile:

- Richtplantext „Regionaler Richtplan Alpen: Fortschreibung Alp Wiesli / Alp Rona, Furna“ mit Erläuterungen. Die zur Genehmigung stehenden Anpassungen in Ziffer E Objekte sind farblich gekennzeichnet.
- Richtplankarte 1:25 000 Alpen (Fortschreibung Alp Wiesli)
- Anhang A – G mit umfangreichen Grundlagen

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Prättigau / Davos bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO).

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Der regionale Richtplan Prättigau Alpen wurde am 26. November 2008 vom damaligen Regionalverband Pro Prättigau beschlossen und mit Beschluss Nr. 681 vom 30. Juni 2009 von der Regierung genehmigt.

Dieser regionale Richtplan basiert auf der Zielsetzung, eine touristische Inwertsetzung der gewachsenen Qualitäten des Lebens-, Kultur- und Landschaftsraumes

mit der Entwicklung und Förderung von speziellen touristischen Nischen zu ermöglichen. Im regionalen Richtplan sind im Sinne eines regionalen Gesamtkonzepts die dafür ausgewählten Standorte / Objekte festgelegt. In den Leitüberlegungen sind die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen für die Gebäudeumnutzungen und Gebäudeumbauten definiert. In den Richtplanregelungen zum Vorgehen wird eine zielgerichtete, objektspezifische Umsetzung sichergestellt. Damit schafft der Richtplan die Basis und den Rahmen für die projektbezogene Umsetzung über das Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone.

Im kantonalen Richtplan RIP2000 ist ausdrücklich vorgesehen, dass innovative Projekte zur Förderung des ländlichen Tourismus unterstützt werden. Es ist Aufgabe der Region, in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Koordination wahrzunehmen. In der Genehmigung des regionalen Richtplans durch die Regierung ist bestätigt worden, dass dieser in Übereinstimmung mit den Leitüberlegungen und Verantwortungsbereichen steht, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind.

Der Standort Alp Rona / Alp Wiesli (Gemeinde Furna) ist im bisher rechtskräftigen regionalen Richtplan als Zwischenergebnis eingestuft. Im Beschrieb ist festgehalten, dass die Alp Wiesli und die Alp Rona in einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (ML 109) liegen und dass im Rahmen eines Umbauprojektes diesem Aspekt Rechnung zu tragen ist. Die Umnutzung und die Intensität der zukünftigen Nutzung im gesamten Umfeld haben die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen, allenfalls mittels flankierender Massnahmen, welche im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens geprüft und festgesetzt werden.

Gestützt auf dieses Zwischenergebnis sind umfangreiche Abklärungen getroffen worden. Das Vorhaben wurde in ein Konzept natur- und kulturnaher Tourismus auf der Alp Wiesli eingebettet (ZHAW, Forschungsgruppe Tourismus und Nachhaltige Entwicklung, Dezember 2013). Zudem wurde ein sehr sorgfältiges, auf die spezielle Situation ausgerichtete (Vor-)Projekt erarbeitet (Bearth und Deplazes, Februar 2015). Dieses sieht eine Modernisierung der Bauten unter Wahrung der Bausubstanz vor. Somit ist die ursprüngliche Projektidee wesentlich weiterentwickelt und konkretisiert worden. Diese erfolgten Abklärungen bilden die Grundlage für die Festsetzung im regionalen Richtplan.

2. Formelles

Die Erarbeitung des Richtplans erfolgte verfahrensmässig nach den gültigen Bestimmungen der Region sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf mit der Erarbeitung, der kantonalen Vorprüfung (29. Mai 2015), der öffentlichen Auflage (30. Oktober bis 30. November 2015) sowie der Beschlussfassung in der Region (12. Februar 2016) ist in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dokumentiert. Die vorhandenen Unterlagen erfüllen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. In verfahrensmässiger Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

3. Inhaltliche Feststellungen und Erwägungen

Mit der vorliegenden Fortschreibung wird in der Objektliste des regionalen Richtplans das Objekt Nr. 7.105.5 Alp Wiesli, Gemeinde Furna (bisher Zwischenergebnis) neu mit speziellen Hinweisen als Festsetzung eingestuft. Gleichzeitig wird das Objekt 7.105.6 Alp Rona, Gemeinde Furna (bisher ebenfalls als Zwischenergebnis eingestuft) aus dem Richtplan gestrichen.

Aufgrund des Vorprüfungsverfahrens ist die Richtplanvorlage bereinigt und ergänzt worden.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage durch die Region Prättigau / Davos haben die Umweltorganisationen Pro Natura Graubünden, WWF Graubünden und Stiftung Landschaftsschutz eine Stellungnahme eingereicht. Ansonsten sind keine Einwendungen eingegangen. Im Anhang zu den Richtplanunterlagen ist ausführlich dokumentiert, aus welchen Gründen die Region auf die einzelnen Punkte dieser Stellungnahme nicht eingetreten ist bzw. diese als nicht stufengerecht beurteilt. Die Region Prättigau / Davos hat mit Schreiben vom 19. Februar die Umweltorganisationen über die Behandlung ihrer Stellungnahme im Rahmen des Richtplanverfahrens informiert.

Zu den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen drängen sich folgende Bemerkungen auf:

Das Amt für Natur und Umwelt hat in Bezug auf den Landschaftsschutz keine Bemerkungen gemacht. In Bezug auf den Gewässerschutz weist das Amt darauf hin, dass für die Abwasserentsorgung gemäss dem heutigen Kenntnisstand eine aerobiologische Kleinkläranlage vorzusehen ist. Die Art der Abwasserentsorgung ist spätestens im Rahmen der Erarbeitung des Baugesuchs abzusprechen. Voraussichtlich wird eine koordinationspflichtige Einleitungs- und Versickerungsbewilligung gestützt auf Art. 7 Abs. 1 GSchG erforderlich sein.

Seitens der Denkmalpflege wurde darauf hingewiesen, dass die Objekte einen denkmalpflegerischen Umgang erfordern würden. Wie aus den Erläuterungen im Richtplangentext ersichtlich ist, wurde am 21. September 2015 zu dieser Frage eine Begehung der Alp Wiesli durchgeführt und mit Schreiben vom 28. September 2015 eine ergänzende Stellungnahme verfasst. Grundsätzlich wird das Vorhaben seitens der Denkmalpflege begrüsst. Die weitere Entwicklung hat aber, wie sich aus Seite 14 der Erläuterungen ergibt, in engem Kontakt mit der Denkmalpflege zu erfolgen.

Seitens der Fachstelle Langsamverkehr wird das Vorhaben begrüsst.

Seitens der übrigen beteiligten kantonalen Fachstellen sind keine Einwände eingegangen.

Insgesamt bestehen somit keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der Festsetzung entgegenstehen. Die Berücksichtigung der noch offenen bzw. zu bereinigenden Punkte wird im Folgeverfahren sichergestellt.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die von der Region **Prättigau / Davos** am 12. Februar 2016 beschlossene Anpassung des **regionalen Richtplans Alpen „Fortschreibung Alp Wiesli / Alp Rona, Furna“** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Das Amt für Raumentwicklung wird ersucht, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.
3. Die Region Prättigau / Davos wird ersucht, die betroffene Gemeinde mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten Richtplans in der Region sicherzustellen.
4. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
5. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Prättigau / Davos	2	2
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	1
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Amt für Kultur, Denkmalpflege	1	1
Tiefbauamt, Fachstelle Langsamverkehr	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1
STW AG für Raumplanung, Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur	1	1
ARE-GR	3	3